

Allgemeine Nutzungsbedingungen "Haus des Waldes" Schloss Hundisburg (ANB) Stand: 15.11.2012

Teil I a. Hausordnung

- 1. Die Hausordnung gilt uneingeschränkt für alle Besucher und Benutzer des "Haus des Waldes". Hierzu gehören auch Veranstalter und Teilnehmer, die im Rahmen eines Raumüberlassungsvertrages das Haus des Waldes besuchen (Teil II).
- 2. Für den Besuch der Ausstellung im "Haus des Waldes" ist ein Eintrittsentgelt gemäß der "Entgeltordnung Haus des Waldes" zu entrichten.
- 3. Die Ausstellung umfasst auch interaktive Stationen. Das Drücken und Drehen von Knöpfen, das Heben von Schranken und die Bedienung der Computer ist ausdrücklich erwünscht. Jegliche Gewalteinwirkung ist verboten. Die Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- 4. Die Tierpräparate sind zur Konservierung chemisch behandelt: Die Präparate dürfen daher nicht berührt werden!
- 5. Die ausgeschilderten Notausgänge, sind z.T. alarmgesichert und dürfen von Besuchern nur im Notfall geöffnet werden.
- 6. Das "Haus des Waldes" ist an eine empfindliche Brandmeldeanlage angeschlossen. Im Haus ist Rauchen verboten. Die Verwendung von offenem Feuer (Kerzen) ist nur mit Genehmigung des Haus des Waldes erlaubt.
- 7. Folgekosten, die durch Missachtung der Hausordnung z.B. durch von Besuchern ausgelösten Fehlalarm entstehen, werden den Verursachern, Besuchern bzw. Besuchergruppen, bei Vermietungen auch dem Mieter gesamtschuldnerisch in Rechnung gestellt. Die Kosten für einen Feuerwehreinsatz auf dem Schloss belaufen sich erfahrungsgemäß auf ca.2.000,-€.
- 8. Das "Haus des Waldes" übernimmt keine Haftung für Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl der Garderobe. Dies gilt gleichermaßen für mitgeführte Sachen, insbesondere aber für vor den Einrichtungen abgestellte Fahrzeuge.
- 9. Eine Haftung des Landeszentrums Wald für Personen- und Sachschäden sowie Folgeschäden ist ausgeschlossen, wenn diese Schäden auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen der Benutzer gegen diese Hausordnung beruhen. Bei Besuchergruppen mit Kindern und Jugendlichen haften hierfür zusammen mit Kindern und Jugendlichen die verantwortlichen Leiter und die Eltern als Gesamtschuldner.

Waldpädagogische Veranstaltungen

- 10. Die Buchung einer waldpädagogischen Veranstaltung wird mit Rücksendung der unterschrieben Buchungsbestätigung an das Haus des Waldes für beiden Seiten verbindlich. Für die Nutzung des Eichhörnchen-Kletterwaldes gelten gesonderte Bedingungen.
- 11. Das Haus des Waldes ist berechtigt, die Kosten einer waldpädagogischen Veranstaltung bei Absage am Veranstaltungstag und insbesondere bei Nichterscheinen in Rechnung zu stellen. Dies bezieht sich auch auf gebuchte Speisen soweit mit Zubereitung begonnen wurde oder eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.
- 12. Die waldpädagogische Führung durch Mitarbeiter des Haus des Waldes entbindet das die Kinder und Jugendgruppen begleitende Personal (z.B. Eltern, Lehrer) nicht von der Allgemeinen Aufsichtspflicht.

Teil II. Überlassung von Räumlichkeiten (Mietbedingungen)

- Die Vermietung von Räumen nebst der Überlassung von Inventar liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Landeszentrums Wald (Vermieter). Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 2. Die Vermietung der Räume erfolgt in der Regel für Seminare, Tagungen und öffentliche Veranstaltungen, nicht für private Feierlichkeiten. Bei öffentlichen Veranstaltungen übernimmt der Mieter alle Verpflichtungen und Meldepflichten, die sich gegenüber Teilnehmern und Dritten als Veranstalter ergeben, insbesondere gegenüber der GEMA.



- 3. Die Überlassung der Räumlichkeiten des "Haus des Waldes" erfolgt durch schriftlichen Vertrag im Rahmen eines Mietverhältnisses. Für die Mietzahlung gilt die jeweils bei Vertragsabschluss gültige "Entgeltordnung Haus des Waldes".
- 4. Nach Abschluss des Überlassungsvertrages ist das Landeszentrum Wald bis zum Überlassungstermin berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund (z.B. bei falschen Angaben in Bezug auf wesentliche Fragen des Vertrages/ Eintreten von Schäden aufgrund höherer Gewalt) von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten. Wird die Veranstaltung nach Vertragsschluss auf Grund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, innerhalb von zwei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn abgesagt, ist das Haus des Waldes berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des 0,5 fachen des Mietzinses zu verlangen. Bei Absagen innerhalb von 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn ist der Vermieter berechtigt, den vollen Mietpreis zu verlangen.
- 5. Der Vermieter kann vor Veranstaltungsbeginn eine Kaution in Höhe von 50,00 € verlangen.
- 6. Der Mieter trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen und ein beanstandungsfreies Verhalten von Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung. Im Falle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden sowie Folgeschäden haftet der Mieter mit den Teilnehmern gesamtschuldnerisch. Sind juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben deren Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich und gesamtschuldnerisch gegenüber dem Landeszentrum Wald.
- 7. Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs bei Vorliegen eines wichtigen Grundes z.B. höhere Gewalt und grobe Verstöße gegen die "Allgemeinen Bedingungen Haus des Waldes". Bei Abbruch der Veranstaltung aus diesen Gründen bleibt die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bestehen.
- 8. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen unverändert und in dem ordentlichen Zustand, in dem sie übergeben wurden, zurückzulassen bzw. zurückzugeben. Entsteht im "Haus des Waldes" durch die Veranstaltung ein besonderer Reinigungs- bzw. sonstiger Kosten-/Personalmehraufwand, wird dieser dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Schäden sind dem Personal des "Haus des Waldes" unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag mitzuteilen.
- 9. Die Untervermietung bzw. unentgeltliche Weitergabe von Räumen an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können schriftlich vereinbart werden.
- 10. Eine Schadenshaftung des Landeszentrum Wald und seiner Bediensteten gegenüber dem Veranstalter und allen weiteren Benutzern des "Haus des Waldes" besteht lediglich bei Vorsatz und grob fahrlässiger Verursachung.
- 11. Der Mieter haftet für alle Personen- und Sachschäden innerhalb des Gebäudes, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen in den gemieteten Räumen entstehen.
- 12. Das Haus des Waldes verfügt über eine Sicherheitsschließanlage. Ist eine Schlüsselübergabe an den Veranstalter gewünscht, so haftet der Veranstalter für den/die Schlüssel. Werden Schlüssel im Besitz des Veranstalters unbrauchbar oder gehen Schlüssel im Besitz des Veranstalters verloren, haftet der Veranstalter dafür dem Landeszentrum Wald im vollen Umfang. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf den Austausch aller mit dem Schlüssel zugänglichen Schlösser der Schließanlage. Im Falle der Personenverschiedenheit von Veranstalter und Veranstaltungsleiter haften beide gesamtschuldnerisch.
- 13. Für Besucher stehen ausgewiesene Parkplätze am Sportplatz bereit. Auf dem Schlosshof steht nur begrenzter Parkraum zur Verfügung. Auf dem Schlosshof ist das Parken in zweiter Reihe und vor Eingängen untersagt. Die Passierbarkeit des Geländes für die Feuerwehr muss jederzeit gegeben sein. Die Veranstalter haben, ggf. mit Einweisungsposten, dafür Sorge zu tragen, dass der Schlosshof nicht zugeparkt wird.
- 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Halberstadt.

Hundisburg, den 15.11.12, qez. i.A. Stefan Heinzel, Landeszentrum Wald, Leiter Haus des Waldes

